

Richtlinie
über die Gewährung zeitlich befristeter Betriebskostenzuschüsse für kulturelle
Einrichtungen und Initiativen (Strukturförderung) im Jahr 2023 für die Jahre 2023 bis
2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, Seite 222, in Kraft seit 01.01.2023)

Präambel

In Artikel 6 der niedersächsischen Verfassung werden die Gemeinden und die Landkreise aufgefordert, Kunst, Kultur und Sport zu schützen und fördern. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hildesheim ihre allgemeinen Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte zur Förderung von Kunst und Kultur in der „Kulturstrategie Hildesheim 2030“ (Beschluss 19/165 vom 27.06.2019) niedergelegt. Die Kulturstrategie soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben werden und bildet die Grundlage für eine zukunftsweisende, an gesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungsprozessen orientierte Kulturpolitik in Hildesheim.

Kultur im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 ist ein Bindeglied für sozialen Zusammenhalt und gesellschaftliche Teilhabe, Instanz des gesellschaftlichen Dialogs, von Lebensqualität und Wohlbefinden. Sie kann Begegnung und Verständigung, Identität und Zugehörigkeit stiften und spielt als Standortfaktor eine nicht unbedeutende Rolle.

In Anerkennung dieser gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Kunst und Kultur stellt die Stadt Hildesheim in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel zur Förderung von kulturellen Einrichtungen und Initiativen im Rahmen von zeitlich befristeten Betriebskostenzuschüssen (sog. Strukturförderung) bereit. Mit Beschluss 22/449 vom 19.12.2022 wurde eine jährliche Förderung für folgende Einrichtungen und in folgender Höhe veranschlagt: Forum Literaturbüro, 10.000,- €; Verein Hildesheimer Sinti, 6.000,- €; Kunstraum 53, 6.000,- €; IQ, 15.000,- €; Licht'n'Stein, 5.000,- €; Brücke der Kulturen, 3.500,- €; KulturLeben, 3.500,- €. Diese Mittel sollen nun auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben werden.

Diese Richtlinie gilt für die Strukturförderung im Jahr 2023 für die Jahre 2023 bis 2025.

§ 1

Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung der Kunst und Kultur im Gebiet der Stadt Hildesheim. Hierbei steht der Zweck, ein zeitgemäßes, lebendiges, vielfältiges und inklusives Kulturangebot im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 zu fördern, im Vordergrund.
- (2) Die Förderung zielt konkret darauf ab, kulturellen Einrichtungen und Initiativen, die regelmäßig kulturelle und künstlerische Angebote im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 schaffen, sowie Initiativen, die sich für kulturelle Teilhabe und Vernetzung im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 einsetzen, einen Basisbetrieb zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Förderung soll dazu beitragen, Kultureinrichtungen organisatorisch und strukturell zu professionalisieren und sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen.

- (3) Die Stadt Hildesheim – Stabsstelle Kultur und Stiftungen – gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe
- dieser Richtlinie,
 - der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
 - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).
- (4) Die Zuwendung erfolgt in Form eines auf drei Jahre befristeten Betriebskostenzuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer jährlicher Zuschuss gewährt.
- (5) Die Zuwendung für die Jahre 2024 und 2025 steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse des Rates der Stadt Hildesheim.
- (6) Zuwendungsfähig sind die Betriebskosten der Einrichtung. Hierunter fallen beispielsweise Personalkosten in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (einschließlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und Werksstudierenden), Honorarkosten mit fachgerechter Qualifikation, sowie Sachkosten (Mieten und Mietnebenkosten, Buchführungskosten, Fortbildung, Materialaufwendungen, geringwertige Ausstattungsgegenstände (netto unter 1.000,- €), Aufwendungen für Veranstaltungen u. ä.). Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden. Freiwillige Versicherungen sind förderfähig, wenn deren Abschluss im Rahmen der Risikoabwägung der Einrichtungen geboten ist.
- (7) Die Förderung kann bis zu 50%, bei ausschließlich ehrenamtlich getragenen Initiativen ohne fest angestelltes Personal bis zu 75% der jährlichen Gesamtausgaben eines Kulturanbieters, jedoch maximal die per Beschluss 22/449 vom 19.12.2022 für die jeweilige Einrichtung / Initiative festgelegte jährliche Summe für die Jahre 2023 bis 2025 betragen.
- (8) Zur Ermittlung der jährlichen Gesamtausgaben kann ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen mit 15,- € je Stunde, maximal bis zur Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einer organschaftlichen Stellung gelten hierbei nicht als ehrenamtliches Engagement.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt in 2023 sind kulturelle Einrichtungen und Initiativen mit Sitz in Hildesheim, denen per Beschluss 22/449 vom 19.12.2022 eine „Konzeptionsförderung“ in Aussicht gestellt wurde und die rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten

Rechts (z. B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, Genossenschaften) sind.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Landkreis Hildesheim, Land und Bund, Stiftungen) zu bemühen und entsprechende Bemühungen bei Antragstellung nachzuweisen.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (3) Während der vorläufigen Haushaltsführung kann eine Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht Abweichendes geregelt wurde.

§ 4

Antragstellung, Bewilligung

- (1) Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Hildesheim, Stabsstelle Kultur und Stiftungen, Angoulêmeplatz 2, 31134 Hildesheim, zu richten. Die Frist für Förderanträge im Jahr 2023 endet am 15.04.2023. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ausführliche Selbstdarstellung des Antragstellers,
 - Stellungnahme zur Bedeutung des Antragsstellers, der geplanten inhaltlichen Ausrichtung und der Entwicklungsperspektive im Förderzeitraum 2023 bis 2025 mit Blick auf die in der Kulturstrategie Hildesheim 2030 festgelegten allgemeinen Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte,
 - Wirtschafts- oder Haushaltsplan 2023,
 - Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG,
 - Belege zum Bemühen um alternative Förderungen gem. § 3, Absatz 2.
- (2) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Hildesheim – Stabsstelle Kultur und Stiftungen – entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und teilt dem zuständigen Fachausschuss das Ergebnis der Entscheidung mit. Die Entscheidung über den

Zuwendungsantrag erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand eines Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die vorbezeichneten Nebenbestimmungen werden dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

§ 5

Weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Änderung seines Wirtschafts- oder Haushaltsplanes oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, solche Änderungen der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass der weitere Betrieb der Einrichtung nicht mehr gesichert ist.
- (2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses gem. Ziff. 7 ANBest-I nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums nach Abs. 2 vorzulegen.
- (4) Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Werden diese ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-I, die §§ 48-49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-I gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-I, mit Ausnahme der Regelung zu Versicherungen in §1 Ziff. 6 im Zweifel vor.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hildesheim, 14.03.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister